Alexander Alt Bergstraße 7a 33803 Steinhagen 0177 / 6500320 alexander.alt76@gmail.com

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 17. WAHLPERIODE

12.03.2020

STELLUNGNAHME 17/2351

A02, A07

Herrn
Hans Willi Körfges (MdL)
Vorsitzender des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

Versand per E-Mail an: anhoerung@landtag.nrw.de

Stellungnahme Alexander Alt zum Gesetzesentwurf zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes und des Landesbeamtenversorgungsgesetzes - Gesetz zur Attraktivitätssteigerung des kommunalen Wahlamtes

Ihre Zeichen: A02 - Komm. Wahlamt - zum 27.03.2020

Sehr geehrter Herr Kröfges, sehr geehrte Damen und Herren,

besten Dank für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum o.a. Gesetzentwurf zu überreichen.

## Allgemeines:

Der Gesetzesentwurf weist Vor- und Nachteile auf, die in der Gesamtbetrachtung jedoch Zweifel aufkommen lassen, dass die Auswirkungen des Gesetzes hinter den gesteckten Erwartungen zurückbleiben.

## Bewertung der einzelnen Aspekte:

Als vorteilhafte Zielsetzung verspricht sich die Landesregierung vom neuen Gesetz, dass die kommunalen Wahlbeamten durch die gewährten finanziellen Zulagen eine erhöhte Motivation erhalten, sich einer Wiederwahl zu stellen. Dies soll zu einer Abflachung der Fluktuationsrate dieser Fachleute führen und damit das Erfahrungswissen und die Routiniertheit auf diesen Führungsstellen für die jeweilige

Kommune sichern. Es ist aber auch zu erwarten, dass die Zulage als finanzielles Sicherungsinstrument oder als Dynamisierungsfaktor für die Häufung von Pfründen genutzt werden kann. Kleinere Kommunen werden aufgrund der geringeren Expertendichte vom Gesetz stärker profitieren als größere Städte, die einen Weggang eines Experten perspektivisch schneller kompensieren können.

Die Zielrichtung ist von ihrem Grundgedanken für die jeweilige Kommune auf dem ersten Blick zweckmäßig. Ausgeblendet werden darf bei alledem aber nicht, dass ein kommunaler Wahlbeamter auch über eine relativ hohe Machtdichte verfügt. Insofern liegt die Motivation von einer quantitativ nicht zu unterschätzender Menge kommunaler Wahlbeamter auch auf der Vergrößerung der Machtbasis. Dabei sind fiskalische Anreize eher sekundär verortet. Diese Beamten werden durch das Modell der Zulagen nicht oder nur in Ansätzen angesprochen.

Ein wesentlicher Faktor für die Bewahrung des Wissens ist der Amtsträger. Seine Expertise sowie seine Erfahrungen können durch einen Nachfolger nicht umfänglich kompensiert werden. Dieser sogenannte Braindrain, also der eigentliche Expertenschwund, soll durch das Gesetz beseitigt oder zumindest deutlich ausgebremst wird. Durch die finanziellen Anreize könnte ein solcher Effekt sogar signifikant messbar zu erwarten sein. Allerdings sollte beachtet werden, dass alle Kommunen mit Abweichungen nach oben oder unten das Instrument nutzen werden. Der Satuierungs- oder Gewöhnungseffekt der Zulage wird bei den kommunalen Wahlbeamten wahrscheinlich rasch einsetzen. Kurz- und mittelfristig wird das Gesetz wahrscheinlich für diesen Aspekt eine Wirkung entfalten. Langfristig nivellieren sich die Anreize. Sie werden sich verstetigen. Der Weggang kommunaler Spitzenbeamter wird sich also unter den Gesichtspunkten der Wahrscheinlichkeitsbewertung langfristig nicht komplett verhindern, aber zumindest für einen gewissen Zeitraum verzögern lassen.

Kritisch wird die mögliche Auswirkung betrachtet, dass das Ziel, eine Kontinuität in den Leitungsfunktionen zu erhalten, bei bestimmten politischen Mehrheiten auch dazu führen kann, dass weniger geeignete Parteisoldaten in solchen Funktionen weitere Gelder einstreichen können. Sicherlich wird dies eine personelle Kontinuität erwarten lassen, jedoch wird mit dem finanziellen Zuschlag kein qualitativer Mehrwert verbunden sein. Bei hoher Arbeitsqualität gönnt man den kommunalen Wahlbeamten sicherlich jeden Cent der Zulage. Bei qualitativ mindergeeigneten Parteibuch-kommuanalen Wahlbeamten indes führt dies wahrscheinlich zu keiner messbaren Leistungssteigerung.

Ein deutliches Risiko bei der Zulage liegt darin, dass finanziell potentere Kommunen höhere Zulagen anbieten können und damit für einen Talentschwund bei anderen Kommunen sorgen. Reichere Kommunen können somit qualifiziertere Bewerber anund ärmeren Kommunen solche Wahlbeamte weglocken. Die finanzielle Ausstattung einer Kommune soll nicht im wesentlichen für die Anwerbung im Hinblick auf die Qualität der Wahlbeamten ausschlaggebend sein.

Die Kommunalwahlen 2020 werden zu neuen Mehrheiten führen und für CDU und SPD niedrigere oder zumindest veränderte Zustimmungswerte erwarten lassen. Dies könnte bei den kommunalen Wahlbeamten zu erhöhten Abfindungen oder Übergangszahlungen führen. Es würde überraschen, wenn nicht einige der kommunalen Wahlbeamten mit CDU-, Grünem oder SPD-Parteibuch vor ihrem

Ausscheiden die Extra-Zulage mitnehmen und die, je nach Bezugsdauer, ruhegehaltsfähigen Mehreinnahmen in den Ruhestand mitnehmen.

Der Konnexitätsgrundsatz wird nicht hinreichend gewürdigt. Das Land bestellt finanzielle Zulagen, und die Mehraufwendungen bleiben bei den Kommunen hängen. Letztlich führt dies zu einer Aufblähung des Personalaufwands der Kommunen.

Dynamisiert werden diese Mehraufwände durch die Umlageverbände (Kreise und LWL/LVR). Diese finanzieren sich durch Umlagen aus den niedrigeren Ebenen. Da man einfach die Umlage für den eigenen Umlageverband erhöhen kann, wird man auch großzügigere Zulagen gewähren können. Jemand anderes (letztlich die einzelnen Gemeinden und damit am Ende der Steuerzahler) wird es schon zahlen.

## Fazit:

Die Zielsetzung des Gesetzes ist zunächst begrüßenswert. Allerdings bestehen erhebliche Zweifel, ob die Erwartungen an das Gesetz langfristig überhaupt signifikant bemerkbar umgesetzt werden können.

Mit freundlichen Grüßen

(Alexander Alt)